



Datum *Wien, im November 2007*  
Aktenzeichen *GBII/A7*  
Sachbearbeiter/in  
Telefon *+43 1 334 39 30*  
Fax *+43 1 331 51-495*  
E-Mail *tkz@ama.gv.at*  
Internet *http://www.ama.at*

**Betriebs-/Klienten -Nummer:**

*(Bitte bei Rückfragen Betriebs-/Klienten -Nr. und oben angeführtes Aktenzeichen angeben)*

## **Merkblatt 2008 Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen; Tierprämien 2008; Datenbankregisterauszug Rinder**

Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!

Für das Antragsjahr 2008 ergeben sich aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen nur geringfügige Änderungen der Verpflichtungen, die im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind. Auf den Seiten 2 bis 7 dieses Merkblattes erlaubt sich die Agrarmarkt Austria, Sie auf die wichtigsten Neuerungen und Ergänzungen aufmerksam zu machen. Die angegebenen Seiten in Klammer beziehen sich auf das Merkblatt 2007, das im Vorjahr an alle Antragsteller versendet wurde, bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer aufliegt bzw. unter [www.ama.at](http://www.ama.at) zu finden ist.

Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Grundlage dafür, dass Sie alle beantragten Förderungen in voller Höhe erhalten.

Wie bereits für das Antragsjahr 2007 wird für die automatische Antragstellung der Tierprämien für das Antragsjahr 2008 kein gesondertes Merkblatt von der AMA versendet. Eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen finden Sie auf den Seiten 7 und 8. Die vollständige, aktualisierte Version für das Jahr 2008 finden Sie unter [www.ama.at](http://www.ama.at).

Weiters möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass alle rinderhaltenden Betriebe, die nicht laufend über eAMA RinderNET den aktuellen Stand der Datenbankmeldungen ihres Betriebes abfragen, den alljährlichen Datenbankregisterauszug als Beilage zu diesem Merkblatt erhalten.

Der Vorstandsvorsitzende  
DI Günter Griesmayr eh

## **CROSS COMPLIANCE – EINHALTUNG ANDERWEITIGER VERPFLICHTUNGEN, MERKBLATT 2008**

### **1.1 Rechtliche Hintergründe und Überblick**

#### **1.1.4 Welche Landwirte sind betroffen? (Seite 4)**

Um Marktordnungs-Direktzahlungen (Einheitliche Betriebsprämie, Schlachtpremie, Mutterkuhprämie etc.) in voller Höhe zu beziehen, sind die „anderweitigen Verpflichtungen“ seit 2005 einzuhalten. Bei der Teilnahme an folgenden Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung sind seit 2007 vom Betriebsinhaber – zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen – ebenfalls die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2007
- Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten (Ausgleichszulage)
- Natura 2000
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Waldumweltmaßnahmen

#### **1.1.5 Grundanforderungen an die Düngung (neu)**

Folgende neue Grundanforderung gilt nur für Teilnehmer am Umweltprogramm ÖPUL 2007:

##### Phosphordüngung

Bezüglich der Grundanforderung für die Phosphordüngung sind die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodendüngung, 6. Auflage, zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogrammes Nitrat bzw. der Vorgaben des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Stickstoff- auch die Empfehlungen bezüglich der Phosphordüngung abgedeckt werden. Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdünger über 100 kg/ha P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> sind zu dokumentieren und zu begründen.

Hinweis: Die Richtlinie zur sachgerechten Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite [www.ages.at](http://www.ages.at) unter „Kompetenz & Know-How“ / „Landwirtschaft“ / „Boden“ / „Bodengesundheit“ / „Fachbeirat“ unter dem Punkt „Beratungsunterlagen“.

### **2.3 Verwendung von Klärschlamm**

#### **2.3.6 Steiermark (Seite 12)**

Ende 2007 wird eine neue Klärschlammverordnung in Kraft treten. Laut derzeitigem Stand ist mit keinen Änderungen hinsichtlich Cross Compliance zu rechnen.

## **2.4 Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat**

### **2.4.1 Das Aktionsprogramm 2008 (Seite 13)**

Im Jahr 2008 wird ein neues Aktionsprogramm in Kraft treten, dessen Inhalt bei Redaktionsschluss dieses Merkblattes noch nicht genau bekannt war. Nachstehende Änderungen sind daher möglicherweise nicht endgültig bzw. könnte es zusätzliche Änderungen geben. Sollte es im Zuge dieser Entscheidung zu Änderungen im Aktionsprogramm kommen, wird rechtzeitig darüber in den einschlägigen Agrarmedien informiert bzw. ist die aktuelle Fassung des Aktionsprogrammes unter [recht.lebensministerium.at](http://recht.lebensministerium.at) unter dem Bereich Wasserrecht/Gewässerschutz abrufbar.

### **2.4.2 Mengenmäßige Beschränkung der Stickstoff-Düngerausbringung (Seite 14)**

Eine Erhöhung der zulässigen Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger von 170 kg N je Hektar und Jahr auf 230 kg ist nicht mehr möglich, da in Österreich die Ausnahmeregelung entsprechend Anhang III der Nitratrichtlinie mit Ende 2007 ausläuft.

Hinweis: Die Einführung einer verbindlichen Obergrenze für die kulturartenbezogene Stickstoff-Düngung aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger in Anlehnung an die Richtlinie zur sachgerechten Düngung (6. Auflage) ist für das Aktionsprogramm 2008 in Diskussion.

### **2.4.6 Stickstoff-Düngung entlang von Gewässern (Seite 15 und 16)**

Es gilt ein Düngeverbot für die Gewässerrandstreifen, wobei die derzeit definierten Breiten laut der im Merkblatt angeführten Tabelle weitgehend beibehalten werden. Für Düngerausbringungsgeräte mit exakter Streubreite wird der Gewässerrandstreifen bei ebenen oder gering geneigten Hanglagen gegenüber den derzeit festgeschriebenen Breiten reduziert.

## **2.6 Schweinekennzeichnung**

### **2.6.1 Allgemeines (Seite 19)**

Für die Umsetzung der Schweinekennzeichnung wurde eine neue Rechtsgrundlage (Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl. II Nr. 166/2007) erlassen. Für die Einhaltung der Cross Compliance Bestimmungen ergeben sich dadurch keine Änderungen.

## **2.7 Schaf- und Ziegenkennzeichnung**

### **2.7.1 Allgemeines (Seite 21)**

Für die Schaf- und Ziegenkennzeichnung wurde eine neue Kontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1505/2006) erlassen. Dadurch war es notwendig, die nationale Rechtsgrundlage anzupassen. Es gilt nun die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2007, BGBl. II Nr. 166/2007.

### 2.7.3 Kennzeichnung (Seite 21 und 22)

#### Wann ist zu kennzeichnen?

Grundsätzlich sind alle Tiere bis 6 Monate ab dem Geburtstermin, jedoch spätestens vor dem erstmaligen Verlassen des Betriebs, zu kennzeichnen. Es wird besonders darauf verwiesen, dass die Kennzeichnung ebenso anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung, auch wenn diese am Geburtsbetrieb erfolgt, für Tiere unter 6 Monaten erfolgen muss.

#### Wie ist zu kennzeichnen?

Zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten der Kennzeichnung mit zwei Ohrmarken oder einer Ohrmarke und Tätowierung werden nun auch die nachstehend angeführten Möglichkeiten der Kennzeichnung anerkannt:

- eine Ohrmarke und ein Transponder
- eine Ohrmarke und ein Fesselband
- ein Fesselband und ein Transponder

Sämtliche Kennzeichen müssen den ISO-Ländercode ("AT" für Österreich) und einen individuellen Code aus 9 Ziffern enthalten.

Hinweis: Die Kennzeichnung mit Fesselband ist nur für jene Fälle gestattet, in denen das Anbringen von Ohrmarken aufgrund anatomischer Gegebenheiten (stark ausgefranzte Ohren, Stummelohren) nicht durchführbar ist.

#### Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere)

Es ist nur mehr eine Kennzeichnung nach dem nationalen System notwendig. Die Originalkennzeichnung muss nicht mehr erhalten bleiben.

### 2.7.4 Registrierung des Betriebes beim VIS (Seite 22)

Alle Halter von Schafen und Ziegen haben die Betriebsaufnahme innerhalb von sieben Tagen an das Veterinärinformationssystem (VIS) anzuzeigen. Als Ausnahme dazu gilt nur der Erwerb eines Schafs oder einer Ziege zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab der Übernahme.

Hinweis: Ab dem 1. Jänner 2008 sind alle Verbringungen (wie bei den Schweinen) an das VIS zu melden. Bei Fragen zur Meldung wenden Sie sich bitte an die VIS-Hotline unter der Telefonnummer 01/71128 8100, die von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr zur Verfügung steht.

### 2.7.5 Bestandsregister (Seite 22)

#### Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend (Ergänzung zum 3. Aufzählungspunkt)

Auch die neuen Möglichkeiten der Kennzeichnung sind ab 2008 im Bestandsregister zu dokumentieren. Daher ist folgender Inhalt im Bestandsregister zusätzlich verpflichtend: Neben Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und bereits gekennzeichneten Tiere auch Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder Anbringung elektronischer Kennzeichen und Fesselbänder.

#### Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können

„Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel“ sowie „Gemeinsame Veterinärdokumente für die Einfuhr (GVDE)“

### **2.7.6 Begleitdokumente (Seite 23)**

Bei Verbringungen innerhalb von Österreich ist immer ein Begleitdokument mitzuführen. Das Original muss beim Betrieb, zu dem das Tier verbracht wird, sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Ausnahme: Bei Wandertierhaltung muss kein Begleitdokument ausgefüllt werden, sondern es genügt, wenn ein Vermerk über die Weideorte unter Angabe des Datums und der Postleitzahl im aktuellen Bestandsregister eingetragen wird. Das Bestandsregister ist dann immer mitzuführen.

## **2.8 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

### **Steiermark (Seite 24)**

Das Steiermärkische Pflanzenschutzmittelgesetz LGBl. Nr. 78/2007 ersetzt seit 3. Juli 2007 das Steiermärkische landwirtschaftliche Chemikaliengesetz.

### **Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol (Seite 24)**

Durch das Inkrafttreten von Gesetzesnovellen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Tirol sowie durch die Erlassung des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes besteht nunmehr in den genannten Bundesländern die Möglichkeit, dass Pflanzenschutzmittel bis längstens 1 Jahr nach Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden dürfen (Verwendungsfrist), soweit nicht auf Grund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel im Normalfall (soweit seitens der Bundesbehörde keine andere Frist festgesetzt oder der Abverkauf untersagt wurde) eine einjährige Abverkaufsfrist haben. Das bedeutet, dass diese innerhalb der Abverkaufsfrist auch verwendet werden dürfen. Die Abverkaufsfristen sind im amtlichen Pflanzenschutzmittel-Register unter „Beendete Zulassungen – Abverkaufsfrist noch aufrecht“ abrufbar (siehe [www.infoland.at/pmg/webstat.html](http://www.infoland.at/pmg/webstat.html)).

Da diese Verwendungsfrist nicht generell ein Jahr beträgt, ist die Frist für die Anwendung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels vom betreffenden Amt der Landesregierung zu erfragen.

Es kann daher prinzipiell in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Tirol hinsichtlich einer weiteren Verwendung nach Ablauf der Abverkaufsfrist drei verschiedene Situationen geben:

- Nach dem Zulassungsende wurde 1 Jahr Abverkaufsfrist eingeräumt → zusätzlich 1 Jahr Verwendungsfrist.
- Nach Zulassungsende wurde weniger als 1 Jahr Abverkaufsfrist eingeräumt → eventuelle zusätzliche Verwendungsfrist wäre vom Landesgesetzgeber festzulegen und ist nachzufragen.
- Nach Zulassungsende wurde keine Abverkaufsfrist eingeräumt → keine zusätzliche Verwendungsfrist.

**Burgenland, Steiermark, Vorarlberg (Seite 25)**

In diesen drei Bundesländern ergeben sich zusätzlich zu den bereits vorhandenen noch folgende Möglichkeiten des Sachkundenachweises:

Sachkundenachweis – Anforderungen	Bundesland		
	B	Stmk	Vbg
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landwirtschaftskammer oder die Landarbeiterkammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	X		
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung		X	
Abschluss einer (von der Landesregierung anerkannten) schulischen oder sonstigen Ausbildung, allenfalls nach Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung		X	
Angehörige der EU oder gleichgestellter Drittstaaten: Ohne Nachweis im Rahmen einer vorübergehenden, gelegentlichen selbständigen Berufsausübung; weiters bei rechtmäßiger Niederlassung im Rahmen einer selbständigen Berufsausübung zur Verwendung von giftigen oder sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln im Herkunftsstaat, sofern dort die Verwendung von giftigen oder sehr giftigen Pflanzenschutzmitteln oder die Ausbildung dazu reglementiert ist, oder wenn dies nicht der Fall ist, die Niederlassung in den letzten 10 Jahren zumindest 2 Jahre bestanden hat.			X <sup>(10)</sup>

<sup>(10)</sup> Angehörige von Mitgliedstaaten der EU oder aufgrund des Rechts der EU gleichzustellende Drittstaaten

**2.9 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung****2.9.3 Kontrollkriterien (Seite 28)**

Ergänzung der Rechtsgrundlagen: Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl. II Nr. 110/2006; Hormonverordnung BGBl. II Nr. 352/2005; Hormonverordnung – Tierarzneimittel BGBl. II Nr. 430/2004

**2.10 Lebensmittelsicherheit****2.10.1 Anforderungen (Seite 29)**

Ergänzung zu Aufzählungspunkt c): Es ist auf die korrekte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Bioziden bei pflanzlichen Erzeugnissen zu achten.

Hinweis: Cross Compliance relevant sind lediglich Biozide, die bei pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.

**2.15 Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**

Es wurden zwei neue Standards definiert: Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein bzw. Fruchtfolgestandard:

### **2.15.8 Erosionsschutz Obst/Hopfen/Wein (neu)**

Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

Beispiel 1: Rodung: Herbst 2007, Auspflanzung Frühjahr 2009, in der Vegetationszeit 2008 ist zu begrünen.

Beispiel 2: Rodung: Herbst 2007, Auspflanzung Frühjahr 2008, keine Begrünung notwendig.

### **2.15.9 Fruchtfolgestandard (neu)**

Betriebe mit einer Besatzdichte von weniger als 0,5 GVE/ha, die über mehr als 5 ha Ackerfläche verfügen, dürfen auf höchstens 85 % der Ackerflächen Getreide (Dinkel, Durum, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale sowie Weichweizen) und Mais anbauen.

Beispiel 1: 0,7 GVE/ha und 15 ha Ackerfläche: Regelung trifft nicht zu, zu beachten sind die ÖPUL Vorgaben (66 % eine Kultur).

Beispiel 2: 0,3 GVE/ha und 7 ha Ackerfläche: Die Fruchtfolgeauflage ist einzuhalten.

Beispiel 3: 0,4 GVE/ha und 4 ha Ackerfläche: Die Fruchtfolgeauflage ist nicht einzuhalten.

## **3.1 Allgemeines**

### **3.1.1 Warum Vor-Ort-Kontrollen? (Seite 42)**

Hinweis: Auch im Jahre 2008 sind für die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen sowohl die AMA als auch Landesbehörden zuständig.

Vor-Ort-Kontrollen mit folgenden Inhalten werden von den Landesbehörden durchgeführt:

- Hormon- und Tierarzneimittelanwendung
- Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Tierseuchen
- Tierschutz

Alle anderen Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA abgewickelt.

## **TIERPRÄMIEN 2008**

Für die „Mutterkuhprämie“ und „Mutterkuhprämie für Kalbinnen“ sowie die Schlachtprämie erfolgt die Beantragung auch im Jahr 2008 automatisch über die Rinderdatenbank. Die Auszahlung aller Tierprämien erfolgt voraussichtlich im Februar 2009.

Da sich bei diesem Antragsverfahren, im Vergleich zu den Vorjahren, keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, wird für das Antragsjahr 2008 kein gesondertes Merkblatt von der AMA verschickt. Eine aktualisierte Version für das Jahr 2008 finden Sie auf der AMA-Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at).

Bei den Bedingungen für den Erhalt der Prämie für Zuchtkalbinnen hat sich aber aufgrund des neuen Marktordnungsgesetzes (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 eine Änderung für das Antragsjahr 2008 ergeben:

Künftig müssen Sie nicht mehr Mitglied einer anerkannten Zuchtorganisation sein. Es reicht auch die alleinige Mitgliedschaft bei einem Landeskontrollverband (LKV) aus, oder Sie können eine Eigenleistungskontrolle, nach den vorgegebenen ICAR Standards, selbst durchführen, wenn diese nachweislich und durch eine Überkontrolle im Rahmen eines Zuchtprogramms erfolgt. Führen Sie in Ihrem Betrieb eine solche Eigenleistungskontrolle durch, müssen Sie sich verpflichten, Ihre diesbezüglichen Aufzeichnungen von einer anerkannten Stelle überprüfen zu lassen. In diesem Fall müssen Sie dies schriftlich, über Ihre örtlich zuständige Landwirtschaftskammer, der AMA bekanntgeben und eine Bestätigung der kontrollierenden Stelle beilegen.

Da Details betreffend die Durchführung der Eigenkontrolle in Vorbereitung sind, ersuchen wir Sie, sich vor der Antragstellung und Abgabe dieser Erklärung an die Referenten der Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferate bzw. an die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der Hotline nummer 01-334 39 60 zu wenden. Die Abgabe der Bestätigung ist bis Mitte Mai 2008 notwendig.

Betreffend den Erhalt der Mutterkuhprämie wird nochmals besonders darauf hingewiesen, dass im Sinne der geltenden EU-Rechtsvorschriften Mutterkühe nur dann zu fördern sind, wenn diese einem Bestand angehören, in dem Kälber für die Fleischerzeugung gehalten werden. Eine Mindestabkalbequote aller Fleischersekühe von 50% und eine entsprechende Verweildauer der Kälber am Betrieb wird von der AMA überprüft und ist für den Erhalt der Mutterkuhprämie jedenfalls Grundvoraussetzung.

Die Agrarmarkt Austria möchte auch darauf hinweisen, dass künftig die Einhaltung der 7-tägigen Meldefrist bei Meldungen an die Rinderdatenbank verstärkt kontrolliert werden muss und ersucht daher, auf die Einhaltung dieser Frist zu achten.

## **REGISTERAUSZUG 2007**

Mit diesem Merkblatt erhalten alle rinderhaltenden Betriebe, die nicht laufend über eAMA RinderNET den aktuellen Stand der Datenbankmeldungen ihres Betriebes abfragen, den alljährlichen Datenbankregisterauszug zugestellt. Der Datenbankregisterauszug enthält alle Meldungen im angedruckten Meldezeitraum und den Tierbestand zum Stichtag der Erstellung. Meldungen, die nach der Erstellung eingehen, können beim Druck nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Agrarmarkt Austria weist darauf hin, dass Abweichungen zwischen dem Datenbankregisterauszug und dem Bestandsverzeichnis bzw. Tierbestand innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Datenbankregisterauszuges schriftlich an die AMA, Ref. Rinderkennzeichnung, Dresdner Straße 70, 1200 Wien oder per Fax unter 01-33 151 495 zu melden sind.

## **Onlinebestandsverzeichnis Rinder über eAMA RinderNET**

Seit Jahresbeginn 2007 besteht die Möglichkeit, über das eAMA RinderNET das Bestandsverzeichnis Rinder zu führen. Es sind neben der fristgerechten Meldung an die Rinderdatenbank und einer vollständigen Belegsammlung keine zusätzlichen Eintragungen durchzuführen. Nutzen auch Sie diese Vorteile, nähere Informationen erhalten Sie unter [www.eama.at](http://www.eama.at) oder per Email unter [tkz@ama.gv.at](mailto:tkz@ama.gv.at).

### **Impressum**

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zur Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Medieninhaber, Druck, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 7, Dresdner Straße 70, A-1201 Wien, Telefon: (01) 33151-0, Telefax: (01) 33151-297,

E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (31. Oktober 2007) bestehenden Rechtsgrundlagen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.